

# Der Schuhmacher

Organ für die gewerblichen Interessen der Schuhmacher

Unterstützungs-Vereins deutscher Schuhmacher und der deutschen Schuhmacher-Fachvereine  
 und des  
 Central-Kranken- und Sterbefasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (E. G.)

„Der Schuhmacher“ ist im Postzeitungs-Katalog unter Nr. 4677 eingetragen.

Erscheint am 1., 10. und 20. jeden Monats. — Abonnementspreis: bei der Post 80 Pf. pro Quartal durch die Expedition per Kreuzband bezogen 1.05 M. —  
 Inserate werden mit 20 Pf. die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Auch zu beziehen durch die Expedition in  
 Kreuzbandbezugspreis innerhalb Deutschlands und nach Österreich 4 Gr. à 1 R. 5 Pf. pr. Quartal, 5 u. mehr Gr. à 80 Pf. pr. Quartal; nach der Schweiz und dem Ausland  
 unter 4 Gr. à 1 R. 25 Pf. pr. Quart., 4 u. mehr Gr. à 90 Pf. pr. Quartal. Im Buchhandel 1 R. Kleinbebit für den Buchhandel Carl Witzler, Buchhandlung in Göttingen

Nr. 6.

Göttingen, 20. Februar 1885.

8. Jahrgang

## Zur Beilage.

Wenn irgend Jemand noch im Zweifel sein könnte über die Bedeutung und Notwendigkeit der Fachpresse, dann dürften die im letzten Jahrzehnt durch dieselbe gelieferten Resultate ihm eines besseren belehren. Nicht allein, daß dieselbe sich als eine sehr geschickte Vermittlerin der Ideen- und fachlichen Leistungen der Berufs-genossen auf weite Gebiete erstreckt hat, sie hat auch besonders dadurch fördernd und anregend gewirkt, daß sie die Geschicklichkeit und künstlerischen Produkte der Berufs-genossen des Auslandes den deutschen Kollegen zugänglich gemacht, wodurch unbestreitbar der Reiz zu neuen Ideen und neuem Schaffen gelegt wird. Ungleich nützlicher wie die Modejournale bei der Damenwelt hat sich die Fachpresse in der Schuhmacherei als die Führerin des guten Geschmacks und praktischer Vollkommenheit bewährt. Es gereicht der Schuhmacher-Fachpresse auf alle Fälle zur Ehre, daß sie die Modeforschung energisch bekämpft und neben dem Prinzip einer zweckmäßigen und rationalen Fußbekleidung guten Geschmacks und künstlerische Leistungen zu pflegen und zu fördern sucht. Sehen wir von einigen Ueberspanntheiten, die sich auch in der rationalen Methode geltend gemacht haben, ab, so läßt sich nicht leugnen, daß der Fachpresse ihre Aufgabe gelungen ist. Kein intelligenter Berufs-genosse kann infolgedessen, ohne sich zu schämen, der Fachpresse entsagen. Denn er würde immer nur den engen Gesichtskreis seiner Werkstatt vor sich haben, während die Fachpresse das gesamte Gebiet der Schuhmacherei des In- und Auslandes zum Gegenstand ihrer Erörterungen macht.

Diejenigen Kollegen, welche nur im engen Raume ihrer Werkstatt sich beschäftigen und sich nicht darum kümmern, was um sie herum vorgeht, kommen leicht in die Verlegenheit, falsche Urteile und geringe Vorstellungen von den Leistungen anderer Berufs-genossen sich zu bilden. So wird ganz bestimmt die Meinung vielfach verbreitet sein, daß die spanische Schuhindustrie hinter der anderer Länder zurückstehe; doch ist gerade das Gegenteil der Fall. Das spanische Fachblatt „La Zapateria Illustrata“ liefert in seinen Modestellen den Beweis, daß es in Phantasie und praktischer Modenehigkeit als Fachblatt unbestreitbar den ersten Rang unter den Fachblättern des Kontinents einnimmt. Wir nehmen heute Gelegenheit, unseren Lesern aus der reichen Fülle der erscheinenden Beilagen ein Phantasiestück vorzulegen, an welchem dieselben die Leistungsfähigkeit unserer spanischen Berufs-genossen erkennen mögen. Wir werden in nächster Zeit auch einige Beilagen, für den gewöhnlichen Gebrauch berechnete Arbeiten dringen, um durch die Mannigfaltigkeit der Vorlagen unsere obige Behauptung zu beweisen und darzutun, daß die Schuhmacher Spaniens in allen Dingen gleich tüchtig sind.

Die Schnittmuster folgen in nächster Nummer. Wir haben uns in letzter Stunde entschlossen, außer dem Damenreißstiel noch 3 Damen Schuhmuster aus derselben Zeitung unseren Lesern vorzuführen. Die

Muster sind in der Art der Ausführung wie in der Wahl der Zusammenfügung des Materials sehr geübt. Diese Muster werden in mancher Werkstatt praktische Verwendung finden. Zu diesen Zweck werden wir die Schnittmuster nacheinander bringen.

## Die Maschine in der Schuhmacherei.

Nur wenigen unserer deutschen Handwerks-genossen dürfte die Zukunft des Handwerks in der Zeit, wo das Maschinensystem seinen Anfang nahm, vorgeschwebt haben, im Gegenteile gab man sich der Hoffnung hin, daß die Maschinen sich nicht bewähren würden und folglich das Handwerk immerhin seinen Platz behaupten könnte. Die Erfahrung hat uns jedoch eines andern belehrt und wir können heute wohl schon nach dem kurzen Versehen des Maschinensystems annehmen, daß die Leistungen vervollkommenet haben, daß z. B. in der Schuhfabrikation es keine spezielle Arbeit mehr giebt, die nicht auch durch Hülfsmaschinen verrichtet werden könnte.

Um so überraschender ist es heute für den Handwerker, sich in seinem guten Glauben getäuscht zu sehen. Aber noch trauriger sieht er in die Zukunft, wenn er erkennen gelernt hat, daß mit diesem Fortschritt, den das Maschinensystem aufweist, auch für ihn der Lebensfaden seiner Selbstständigkeit erlischt, seine Existenz untergraben wird, und nicht mit Unrecht sagt er an, daß ganze Maschinen- und Fabrikwesen zu verdammen. Doch glauben wir, kann dieses Urteil nur insofern Berechtigung finden, soweit die Existenz des Handwerkers im Spiele ist. Aber auch er wird zugeben, daß das Maschinensystem grobe, allgemeine, materielle Vorteile bietet. Wenn wir uns erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß seiner Zeit auch die Schuhmacherei eine Anerkennung für einzelne Hülfsmaschinen, wie z. B. die Nähmaschine, hatten und deren Erfindung mit Freude begrüßten, glauben wir kaum, daß der Schuhmacher die Nähmaschine heute gern entbehren würde, besonders wenn er in Betracht zieht, daß seine gewerblichen Leistungen durch deren Anwendung um ein bedeutendes erleichtert werden. Dieselbe Ansicht hegen auch wir betreffs anderer Maschinen, denn auch sie bieten zur Erleichterung der erforderlichen Arbeiten einen Tribut. Allerdings kommt es — und darum ist auch der Handwerkerstand dem Maschinensystem abgeneigt — darauf an, für wen daselbe von Vorteil ist. Wir müssen hier vorausschicken, daß einerseits schon die veränderte und verbesserte Produktionsweise, auch die daraus erzielten Vorteile auf nationalökonomischem Gebiet ihre Würdigung finden müssen, bezw. die Einrichtungen unserer wirtschaftlichen Verhältnisse dementsprechend eingerichtet werden müssen, sobald die Vorteile, welche uns Wissen und Technik an die Hand geben, nicht Privileg des Einzelnen, sondern zu Ruh und Frommen der Gesamtheit, insbesondere aber Diejenigen Entschädigung finden, deren Ernährungsweitz dadurch in Frage ge-

stellt wird. Das Gegenteil besteht jedoch darin, daß nützt z. B. dem Handwerker die vollkommene Maschine, wenn es ihm seine Mittel nicht gestattet, sich in den Besitz derselben zu setzen und deren Wert auszubenten? Ist ihm aber die Anschaffung sämtlicher vollkommenen Maschinen möglich, so er sie in Folge seines geringen Absatzgebietes nicht in seinem Betriebe haben und die Arbeit immer noch hinter dem großen Konkurrenzgebiet des Segen des Fortschritts in der Produktion zu wollen, unsere wirtschaftlichen Einrichtungen zu Zeitgeist anpassen müssen, und dies glauben wir nur dadurch möglich, wenn derartige wirtschaftliche Einrichtungen getroffen werden, welche die Produktion weise so gestalten, daß die Benutzung und Anschaffung des eingeführten Maschinensystems in vollkommener Richtung solcher Institutionen, ebenso notwendig, auch dem Bestesprodukte nicht hinderlich zu sein, denn es hat sich bis jetzt bestätigt, daß so zu sagen jedem Tag Verbesserungen an Maschinen gemacht werden und bewahrt sich, daß schon eine Anzahl Maschinen nur mehr den Wert des alten haben, z. B. an denen die nötigen Verbesserungen angebracht werden können. Wir ziehen daraus die Folgerung, daß auch in der Maschinenfabrikation früher oder später eine Krise eintreten wird, welche den Mangel an Betriebsmitteln seitens der Abnehmer Ursache haben wird. Wir unterwerfen daher mehrfach darauf hingewiesen, daß selbst durch



Fig. 1.

heutige allgemeine Produktion der Schuhmacherei erweist, und nicht ausbleiben wird, daß durch die Richtung von Produktionsgenossenschaften mit Standorten, welche den oben angeführten Institutionen entsprechen würden, zum Segen der ganzen Produktion, insbesondere aber denjenigen Gesellschaften, die Entschädigung gewärtigen, denen heute noch die Produktion materiell zum Nachteil gereicht.

Im Nachstehenden wollen wir nun Vorschläge nehmen, durch Abstellung einiger der wichtigsten Maschinen zur Anschaffung zu bringen.

1) (umfänglich) stellt einen Auszug- und Schweißapparat dar, dessen Ver-  
wendung bei der Schuhfabrikation schon allein des  
wegen vorteilhaft ist, weil er es ermöglicht, die  
Schuhfabrikation derselben ist der Art, daß die  
Schuhfabrikation mittelst Vertiefbarkeits ermö-  
glicht, die Schuhe bequem und leicht zu fertigen.  
Der Preis hierfür stellt sich auf 18  
Marken.

2) In die obige Konstruktion einer Vertief-  
barkeitsmaschine, welche ganz besonders wegen



Fig. 2.

3) ihrer Leistungsfähigkeit und speziell anderen Maschinen  
gegenüber, rücksichtlich ihrer  
Leistungsfähigkeit und Einfachheit bevorzugt wird.

4) Diese Maschine kommt eine Umwende-  
maschine (Fig. 3), die speziell für Damen-  
Schuhe, Pantoffeln u. s. w. verwendet wird, ver-  
mittelt dieselben

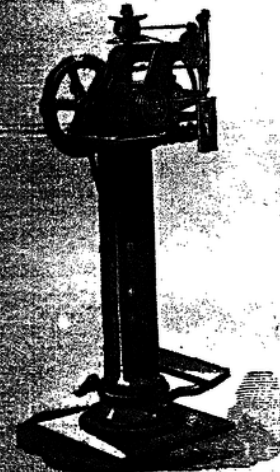


Fig. 3.

5) auf den Reifen gezogen, wodurch die Fugen des  
Schuhs so genau, wie dieselbe nur eben mit der  
Handarbeit hergestellt werden kann, erreicht wird und  
damit herbei nur Holzleisten in Anwendung.

6) Heute wollen wir nun noch unter Fig. 4 einer  
der am meisten ange-



Fig. 4.

7) wandten Durchschneid-  
maschinen gebenden, die fast  
ausnahmslos in allen  
Schuhfabriken Anwendung  
findet und sich  
von anderen Durchschneid-  
maschinen dadurch unter-  
scheidet, daß sie mit  
einem beweglichen Arm  
die Pantierung mit dem  
Schuh beim Durchschneiden  
erleichtert.

8) Alle Maschinen  
sind durch die Firma  
August Schmid in Frank-  
furt a. M. zu beziehen und können wir dieselbe nach  
den uns bekannt gewordenen Erfahrungen als zuver-  
lässig empfehlen.

### Eingegangene Neuigkeiten.

9) Von Kollegen R. Breisler in Cassel eine Damen-  
Schuhfabrikation; eine Kropffleischschmitt-Maschine vom  
Kollegen W. Biele in Cassel. Beide finden bei nächster  
Gelegenheit Verwendung.

### Neuheit.

10) Folgt einer von mir erfundenen und seit 1 1/2 Jahren  
in Anwendung gedachten Knopfabrikations- Methode,  
welche an Dauerhaftigkeit und Einfachheit den sog.  
Klopffleischschmitt-Maschinen nicht nachsteht, bez. dieselben weit über-  
trifft, erlaube ich mir, alle Interessenten, insbesondere  
meine Herren Geschäftskollegen hierauf aufmerksam zu  
machen. Die weiteren Vorteile dieser Methode sind:

- 1) keine so großen Böcher, wie es bei den Patent-  
knöpfen vorkommt, auch kein Ausreißen des  
Lebers;
  - 2) verkehrbar, ohne große Böcher hinterlassend;
  - 3) Anwendung von jeglichen Schuhknöpfen, und
  - 4) sind die so von mir angefertigten Knöpfe den  
Patentknöpfen gegenüber um 180 Proc. billiger.
- Wenn sich die Herren Kollegen mit meiner Methode  
erst vertraut gemacht haben, werden die Patentknöpfe  
aller Systeme wohl einen schweren Stand haben.  
Respektanten, welche gewonnen sind, mein System  
kennen zu lernen, wollen sich direkt an mich wenden.  
Aug. Schreiber, Schuhmacher,  
Stuttgart, Kirchstr. 32.

### Das Arbeiterschutzgesetz.

(Fortsetzung.)

§ 108. Die Nachtarbeit ist verboten.  
Das Arbeitsamt ist befugt, unter Zustimmung der  
Arbeitskammer dieses zu gestatten:

- a) bei dem Betrieb von Verkehrs- und Trans-  
portanstalten;
- b) bei solchen Gewerben, die ihrer Natur nach  
Nachtarbeit erfordern.

Hilfspersonen, die eine volle Schicht bei regel-  
mäßiger Nachtarbeit beschäftigt waren, dürfen in der  
darauf folgenden Tageschicht nicht beschäftigt werden.  
Hilfspersonen, die bei regelmäßiger Nachtarbeit,  
aber nicht in voller Schicht beschäftigt waren, ist von  
dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit bis zu ihrem  
Wiederbeginn eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden  
zu gewähren.

§ 108a. Für Arbeiterinnen jeglichen Alters und  
männliche Arbeiter unter sechzehn Jahren ist die regel-  
mäßige Nachtarbeit verboten. Auch dürfen Arbeiterinnen  
jeglichen Alters weder auf Hochbauten noch unter Tag  
beschäftigt werden.

§ 108b. Das Arbeitsamt ist befugt, Nachtarbeit  
ausnahmsweise und bis auf die Dauer einer Woche zu  
gestatten:

- a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den  
regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben;
- b) wenn Nachtarbeit sich zur Verhütung von  
Unglücksfällen als unumgänglich notwendig  
erweist.

Die Bestimmungen in § 106 a in Bezug auf die  
Pausen gelten auch für die Nachtarbeit.

§ 109. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer  
Geburt in der ganzen Zeit acht Wochen nicht be-  
schäftigt werden und darf eine Kündigung oder Ent-  
lassung derselben aus der Arbeit während dieser Zeit  
nicht stattfinden.

§ 109a. Durch Beschluß des Reichs-Arbeitsamts  
(§ 132) kann die Verwendung von jugendlichen sowie  
weiblichen Hilfspersonen in Betrieben, welche mit be-  
sonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit ver-  
bunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen  
Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 110. Ein Unternehmer, der mit Unterstützung  
von Hilfspersonen ein stehendes Gewerbe betreibt, ist  
zum Erlaß einer Arbeitsordnung verpflichtet.  
Die Arbeitsordnung ist, nachdem sie dem Hilfs-  
personal zur Meinungäußerung vorgelegt und durch  
Vermittelung des Arbeitsamts von der Arbeitskammer  
genehmigt worden ist, in einer dem Hilfspersonal leicht  
zugänglichen und in die Augen fallenden Stelle in der  
Betriebsstätte anzuhängen.

§ 111. Die Arbeitsordnung muß enthalten:

1. die Bestimmungen der §§ 105—121 dieses  
Gesetzes;
2. Bestimmungen über Anfang und Ende  
a) der Arbeitsschichten,  
b) der Pausen;
3. über die Zeit und Art der Lohnzahlung;
4. über die Dauer der Kündigungsfristen und  
die Art der Kündigung mit der Maßgabe,  
daß die Bedingungen für beide Teile gleich  
sind und daß die Kündigungsfrist in der  
Regel für gewerbliche Hilfspersonen vierzehn  
Tage und für kaufmännische Hilfspersonen  
einen Monat beträgt;
5. die vom Reichs-Arbeitsamt in Berücksichtigung  
der besonderen Beschaffenheit des Gewerbe-  
betriebs und der Betriebsstätte erlassenen An-  
ordnungen;
6. die Adresse des Arbeitsamts und die bei dem-  
selben üblichen Geschäftsstunden.

Geldbußen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften  
der Arbeitsordnung dürfen zehn Prozent des durch-  
schnittlichen Arbeitstagsverdienstes nicht überschreiten  
und dürfen nur zum Nutzen der Hilfspersonen ver-  
wendet werden.

Beschwerden gegen die Arbeitsordnung oder deren  
Durchführung sind bei dem Arbeitsamte anzubringen und  
durch die Arbeitskammer zu entscheiden.

Von der Arbeitskammer nicht genehmigte Arbeits-  
ordnungen haben für das Hilfspersonal keine verbind-  
liche Kraft.

§ 112. Die Hilfspersonen sind verpflichtet, den  
Anordnungen der Unternehmer in Beziehung auf die  
ihnen übertragenen Berufsarbeiten Folge zu leisten; zu  
häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 113. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung  
von Arbeitsbüchern besteht nicht.  
Beim Abgange können Hilfspersonen ein Zeugnis  
über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern,  
welches auf ihren Antrag vom Arbeitsamt kostenlos und  
stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugnis ist auf  
ihr Verlangen auch auf die Führung auszugeben.  
Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirken,

soß, daß der Inhaber in seinem Fortkommen behindert  
werde, ist verboten.

§ 114. Die Unternehmer sind verpflichtet, dem ge-  
werblichen Hilfspersonal den Lohn vollständig, dem  
kaufmännischen monatlich für in Reichswährung aus-  
zugeben. Als Lohnzahlung gilt für das gewerbliche  
Hilfspersonal der Freitag und Samstag dieser ein Festtag  
bei dieser vorhergehende Woche. Das Innebe-  
halten verdienten Lohnes ist verboten. Bei Arbeits-  
losigkeit, welche bis zum Lohnzahlungstag nicht zum Ablauf  
gebracht werden kann, ist dem Arbeitenden ein Ab-  
schlagszahlung zu gewähren, welche mindestens die Höhe  
des für die gleiche Leistung in der Betriebsstätte geltenden  
Durchschnittsmonatslohnes erreicht.

§ 115. Die Unternehmer dürfen ihrem Hilfspersonal  
keine Waren borgen oder ihnen Waren an Stelle von  
Gehalt oder Lohn verabreichen oder verabreichen lassen.  
Dagegen können dem Hilfspersonal Wohnung, Feuer-  
ungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Verpflegung, Arz-  
neien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe  
zu den ihnen übertragenen Arbeiten als Gehalt oder  
Lohn angerechnet werden, aber nicht höher als zu den  
Selbstkostenpreisen.

§ 116. Hilfspersonen, deren Forderungen in einer  
den §§ 114 und 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt  
worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maß-  
gabe des § 114 verlangen, ohne daß ihnen eine Ein-  
rede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegenge-  
setzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei der  
Empfangung vorhanden oder dieser daraus bereichert ist,  
derjenigen Hilfsklasse zu, welcher die Hilfsklasse einer  
anderen zum Besten der Hilfspersonen an dem Orte  
bestehend, von dem Arbeitsamt zu bestimmenden  
Kasse.

§ 117. Verträge, welche den §§ 114 und 115 zu-  
widerlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verab-  
redungen zwischen den Unternehmern und den von  
ihnen beschäftigten Hilfspersonen über die Entnahme  
der Bedürfnisse des Letzteren aus gewissen Verlanfs-  
stellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Be-  
dienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur  
Teilnahme an Einrichtungen zur Verbesserung der  
Lage der Hilfspersonen oder ihrer Familie.

§ 118. Forderungen für Waren, welche dem § 115  
zuwider geordert worden sind, können von dem Gläubiger  
weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst  
geltend gemacht werden, ohne Unterscheid, ob sie zwischen  
den Beteiligten unmittelbar entstanden oder unmittel-  
bar erworben sind, und fallen dergleichen Forderungen  
der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Unternehmern im Sinne der §§ 114  
bis 118 sind gleich zu achten deren Familienmitglieder,  
Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und  
Faktore sowie andere Unternehmer, bei deren Geschäft  
eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder  
mittelbar beteiligt ist.

Unter den im § 114 bis 118 bezeichneten Hilfs-  
personen werden auch diejenigen Personen verstanden,  
welche für bestimmte Unternehmer außerhalb der Be-  
triebsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerb-  
licher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 120. Die Unternehmer sind verpflichtet, bei der  
Beschäftigung von Hilfspersonen unter vierzehn Jahren  
die durch das Alter derselben gebotene besondere Rük-  
sicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie müssen ihren Hilfspersonen unter achtzehn Jahren,  
welche eine von der Gemeindegewerbe- oder vom Staate  
als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt be-  
suchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen  
Behörde festzusetzende Zeit gewähren. Für Hilfspersonen  
unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Be-  
such einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung  
nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut vorge-  
schrieben werden. Soweit der Unterricht in der Ver-  
stärkung fällt, darf derselbe nicht außer der nach den §§ 106  
und 106 a festgesetzten Arbeitszeit stattfinden.

§ 120a. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle  
dieser Einrichtungen herzustellen und zu erhalten,  
welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit  
des Betriebs und der Betriebsstätte zu gesundheitlicher  
Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit  
notwendig sind und durch Verfügung des Reichs-Arbeits-  
amts oder auf Anordnung des Arbeitsamts oder des  
Aussicht übenden Beamten vorgeschrieben werden.

§ 121. Streitigkeiten der Unternehmer mit ihren  
Hilfspersonen, die auf die abgeschlossenen Verträge, den  
Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits-  
verhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus dem-  
selben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Zeugnisse  
sich beziehen, werden durch die aus den Arbeitskammern  
zu bildenden Schiedsgerichte (§ 137) entschieden.

§ 122. Die gewerbsmäßige Beschäftigung von Kindern  
unter vierzehn Jahren ist verboten.

(Fortsetzung folgt.)

### Zentralranken- und Sterbeliste der Schuhmacher und verw. Berufsgenossen Deutschlands. (C. G.)

#### Bekanntmachung des Hauptassessors.

Gelder gingen ein: Bealun 7,25, Straßun 50, Großsch  
100, Summa 157,25 M.  
Ich erlaube die Hauptstellen, alles überflüssige Geld sofort  
an die Hauptkasse einzulösen.  
Zufluß erhielten: Bielefeld 30, Halle 30, Gotha 50,  
Hildesheim 50, Würzburg 100, Weidenau 115, Berlin 75,  
Hofenheim 100, Nürnberg 100, Weidenau 115, Berlin 75,  
Halle 50, Wippon 30, Neustadt a. b. N. 50, Zürich 200,  
Groß-Borselt 100, Ludwigsbafen 150, Feibe 25, Weidlich 30,  
Wülfhausen i. Th. 150, Bursfelde 150, Worms 30, Bamberg  
70, Heidenheim 100, Erlangen 50, Arnstadt 100, Weiderrad

200, Weiderrad  
burg 100  
Kra  
Lise: A.  
K. Berg  
Schub  
Mit  
die Dele  
verhand  
verfügt  
Schub  
nach  
dem Er  
nicht,  
werden  
in Gan  
Gewer  
Jahre  
Jeh  
auch n  
tritt,  
Ordn  
Do  
einzig  
angab  
Geld  
halten  
berred  
Steu  
nicht  
joman  
nahme  
pflicht  
dieser  
welche  
gekau  
nis, u  
be  
Jahre  
sehen  
Schw  
wie  
Wart  
leibt  
mal  
Lieber  
hant  
Kul  
gem  
über  
Dat  
Re  
Bia  
Di  
Die  
un  
See  
mu  
bl  
bi  
ge  
(S  
m  
W  
un  
E  
m  
n  
v



Der Hauptgrund ist die Forderung der Fabrikanten den Auspukern gegenüber, daß sie eine bestimmte Lieferzeit einhalten sollten...

Der Hauptgrund ist die Forderung der Fabrikanten den Auspukern gegenüber, daß sie eine bestimmte Lieferzeit einhalten sollten...

aufgehängt sein, Abschaffung der Strafgebühren. Dies die Forderungen. Die Zahl der Streikenden betrug 97 Mann...

Hamburg, 10. Februar. Allen Kollegen zur Nachricht, daß der Streik in der Phillipion & Preudenthal'schen Schuhfabrik zu Gunsten der Arbeiter beendet ist...

Kum noch eine kurze Darlegung der Verhältnisse der Stepper den Fabrikanten gegenüber. Diese Leute nehmen die Arbeit mit nach Hause und sind gänzlich dem Willen der Fabrikanten unterworfen...

Bon auswärtig gingen ein: Berlin 20, Mainz 25, Dresden 6.10, Berlin zweite Rate 5.50, Offenbach 10, Frankfurt a. M. 32, Elbing 8.10 M. Herzlichen Dank den General...

Foreign (Sole) Sewing Machine Company. AUG. SCHICK, Frankfurt a. M. Maschinen, Apparate, Werkzeuge und Schwärze für die Schuhindustrie.

Wichtig für Schuhmacher. Empfehle eine von mir erfundene, seit 1 1/2 Jahren sich gut bewährte (gleich gefühlte) Anspannungs-Methode...

Tätige und solide Schuhmacher, welche mit meinen Apparaten und Werkzeugen gut arbeiten können...

Schuh-Leisten nach dem Fuße gegossen. Ausführliche Anleitung zum raschen bequemen Anformen des Fußes...

Zur Beachtung! Denjenigen, welche den Jahrgang 1884 des „Schuhmacher“ komplett wünschen...

Zur Beachtung für die Postabonnenten. Denjenigen Abonnenten, die den „Schuhmacher“ bei der Post abonnieren haben...

Coblenz. Der hat sich eine Verlässliche Verwaltungsstelle der in Coblenz heimisch lebenden Zentral-Franzosen und Eider-Beute für Frauen und Mädchen gebildet...

Meinen geschäftlich geknüpften, anerkannt soliden, einfach pract. Eisbarbeitsständer für alle vorzunehmenden Arbeiten ohne Verstellung oder Leisten zu verändern...

Unsern Revisor S. Eggert zu seinem diesjährigen Wiegenfeste ein dreifach donnerndes Hoch! Ob bei fest wohl wat merken let, un'n Lütjen ut gisli Hannover.

Unterstützungsverein der Schuhmacher. Den durchreisenden Mitgliedern diene zur Nachricht, daß nachfolgendes freies Nachquartier...

Diebstahlschilde 60/90 Ctm. weiß, 5 Stiefeln schwarz 5 Mart 88/45 liefert gegen Einzahlung des Betrages unter sofortiger Zahlung per Post...

Der Schuhmacher. Organ für die gewerblich Interessierten der Schuhmacher und des Unterstützungs-Vereins deutscher Schuhmacher...

Unterstützungsverein deutscher Schuhmacher. Filiale Rühlhausen i. Thür. Sonntag, den 21. Februar, Abends 8 Uhr: Große Mitglieder-Verammlung...

Erste deutsche Schuhmacher-Gelehranstalt verbunden mit Leisten- und Schaftfabrikation von B. Busch jr. in Erfurt in Thür.

Galle a. S. Den geehrten Abonnenten zur Nachricht, daß ich Verhältnisse halber den „Schuhmacher“ nur noch bis Ende März fortsetzen werde...

Franz Rohleder's Bureau für Arbeiter-Angelegenheiten - Statist. Reichsanstalt Neuhausen (München) wird ab 1. Februar a. c. wieder eröffnet...

Militär, Fabrik und Kundenwerkstatt. Durch die bisher dahin abkommandirte gewissen Herren-Regiments-Schuhmacher sind bereits bedeutende Verbesserungen in Militärverhältnissen eingeführt...

Briefkasten. Wagner, Breslau: Ihre Sendung traf jedenfalls erst nach Schluß der Postanleihe ein...

Sämmtliche deutsche Arbeiter-Pachvereine wollen umgehend Namen, Mitgliederzahl, Vorstands-Adressen an: Fr. Rohleder's Bureau, Neuhausen-München.

Stiefelvermittlung nach abgelegtem Probefuß als Fußschneider, Werkführer, Schaftmacher und Leistenfabrikanten. Anfertigung naturgemäher Fußbekleidung und Leisten in allen Façons.

Brettenbach-Waldheim, Brager-Neu-R., Benschmidt-Hannover, Wagner-Preibach, Wrieche-Preibach, Knoke-Preibach, Brüning-Langendrobach, Wrieche-Preibach, Michel-Plauen, Schwabe-Karlshof, Kirchhoff-Helmstedt, Zimmermeister-Wilhelmsdorf, Mai-Luedlinburg, Besse-Oslau, Werner-Rühlhausen i. Thür., Zimmermann-Wermelskirchen, Trützschel-Regis.

Beders-Cement von J. Deis. Preis einer Pfunde samt Verbrauchs-Anweisung 1,00 M. gegen Vorzahlung des Betrages. Bei Abnahme von 5 Pfunden 5 M. franco. Zu beziehen durch: W. Rod, Gotha.

Die auswärtigen Zeichnungen sind eine gedruckte Anleitung mit 6 erläuternden Zeichnungen zum richtigen Selbstmaßnehmen gegen Einzahlung von 0,25 M. in Briefmarken und bemerkt, daß die so rasch vergessene Broschüre: „Die deutsche Schuhform oder die Herstellung naturgemäher Leisten“ inkl. Anleitung mit 8 Tafeln und 15 erläuternden Zeichnungen in neuer Auflage erschienen und gegen Einzahlung von 1,50 M. in Briefmarken von mir zu beziehen ist...

B. Busch jr., Inhaber obiger Lehranstalt. Erfurt in Thür., August 49 I.

Die Folge fortgesetzter hiesiger Nachfrage ist jedoch ein zweites Auflage des „Handwerker u. Arbeiter-Notiz-Balenders“ von 1884 erschienen und empfehlen wir denselben gewissermaßen als einen neuen, damit keine weitere Expeditionen stattfinden. Jede Bestellung kann sofort effectuirt werden. Bei als Notizbuch durch das ganze Jahr seinen Wert behaltend, welcher eine Reihe wichtiger Gesetze enthält, ist gut gebunden und erfreut sich immer mehr steigender Beliebtheit. - Preis 50 Pfennig. W. Rod, Gotha.